



Resolution 2736 (2024)

**verabschiedet auf der 9655. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juni 2024**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen, Erklärungen der Präsidentschaft und Presseerklärungen betreffend die Situation in Sudan und *in erneuter Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts des Ausbruchs von Kampfhandlungen in Al-Faschir, die das Potenzial einer weiteren Eskalation und das Risiko einer Schädigung von Zivilpersonen bergen, von denen die meisten dringend humanitäre Hilfe und Schutz benötigen,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis angesichts der sich ausbreitenden Gewalt, einschließlich glaubwürdiger Meldungen über ethnisch motivierte Gewalt, unter anderem die zwischen dem 24. April und dem 19. Juni 2023 von den Schnellunterstützungskräften in und um Al-Faschir und in Al-Geneina (West-Darfur) verübten Gewalthandlungen, *unter Verurteilung* jeder Gewaltanwendung gegen Zivilpersonen und wichtige zivile Infrastruktur in bewohnten Gebieten, einschließlich Angriffen auf medizinische und humanitäre Einrichtungen, *in Bekräftigung* der Verpflichtungen aller Konfliktparteien nach dem humanitären Völkerrecht, auch in Bezug darauf, Zivilpersonen zu schonen und zu schützen und stets darauf zu achten, dass zivile Objekte verschont bleiben, einschließlich Objekten, die für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, in Bezug darauf, es zu unterlassen, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, sowie darauf, das humanitäre Personal und für humanitäre Hilfseinsätze verwendete Sendungen zu schonen und zu schützen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Erbringung humanitärer Hilfe wesentlich ist, unter anderem für die Bereitstellung grundlegender Dienste im Einklang mit Resolution [2573 \(2021\)](#),

mit dem Ausdruck der Bestürzung über die fortlaufenden Meldungen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und *mit der Forderung* nach Rechenschaftspflicht für solche Rechtsverletzungen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der katastrophalen und sich verschlechternden humanitären Lage, unter anderem der akuten Ernährungsunsicherheit, die das



Ausmaß einer Krise erreicht oder überschritten hat, und der unmittelbar drohenden Hungersnot, insbesondere in Darfur,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit umfassender, rascher, sicherer, ungehinderter und anhaltender Grenz- und Konfliktlinien überschreitender humanitärer Hilfe für Darfur und andere von Konflikten betroffene Gebiete, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die sudanesischen Behörden, den humanitären Zugang für Organisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure zu gestatten und zu erleichtern, den Konfliktparteien *eindringlich nahelegend*, sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe die notleidenden Menschen sicher erreicht, und in dieser Hinsicht die jüngste Zusage der sudanesischen Behörden *begrüßend*, den Zugang, einschließlich Visa und Reisegenehmigungen, zu erleichtern,

die Plünderung von Lagerbeständen humanitärer Hilfsgüter *verurteilend*, *seiner Bessorgnis* über die zunehmende Mobilisierung bewaffneter Gruppen oder Milizen *Ausdruck verleihend* und alle Seiten *auffordernd*, strenge Befehlsgewalt und Kontrolle über ihre Streitkräfte auszuüben,

anerkennend, wie wichtig Maßnahmen zur Deeskalation und die Rolle lokaler Bemühungen um Streitbeilegung und eine Waffenruhe in Darfur sind, im Einklang mit den unter sudanesischer Führungs- und Eigenverantwortung unternommenen Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Friedensschaffung, und die Konfliktparteien *ermutigend*, sudanesische Stammesälteste und lokale Führungspersonlichkeiten zu ermächtigen, lokale Konfliktmilderungs- und Waffenruhevereinbarungen samt Überwachungs-, Abstimmungs- und Kontaktmechanismen zu erwirken,

1. *verlangt*, dass die Schnellunterstützungskräfte die Belagerung Al-Faschirs aufheben, *fordert* die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen und die Deeskalation in und um Al-Faschir und *fordert ferner* den Abzug aller Kämpferinnen und Kämpfer, die die Sicherheit von Zivilpersonen bedrohen, gegebenenfalls mit Unterstützung lokaler Vermittlungsmechanismen;

2. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten, unter anderem indem sie es Zivilpersonen gestatten, auf Wunsch sicherere Gebiete innerhalb und außerhalb Al-Faschirs aufzusuchen, eingedenk dessen, dass alle Zivilpersonen nach dem Völkerrecht geschützt werden müssen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den sudanesischen Behörden und regionalen Interessenträgern weitere Empfehlungen zum Schutz von Zivilpersonen in Sudan abzugeben und dabei auf den bestehenden Mechanismen für Vermittlung und Gute Dienste aufzubauen;

3. *fordert* die vollständige Umsetzung der Verpflichtungserklärung von Djidda zum Schutz der Zivilbevölkerung Sudans, *ersucht* die Konfliktparteien, die rasche, sichere, ungehinderte und anhaltende Durchleitung humanitärer Hilfe zu notleidenden Zivilpersonen zu gestatten und zu erleichtern, unter anderem durch die Beseitigung bürokratischer und sonstiger Hindernisse und die rasche Ausstellung der erforderlichen Visa und Reisegenehmigungen für humanitäres Personal und wesentliche Versorgungsgüter, *nimmt* die von den sudanesischen Behörden in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen *zur Kenntnis* und *fordert sie nachdrücklich* zur weiteren Zusammenarbeit *auf*, *fordert* alle Parteien *erneut auf*, in enger Partnerschaft mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die notleidenden Menschen erreicht, und dabei mit vorheriger Zustimmung der sudanesischen Behörden und in Abstimmung mit diesen vorzugehen, *fordert sie auf*, den Grenzübergang Adré wieder für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu öffnen, und *fordert ferner*, dass die Parteien gegebenenfalls Kämpferinnen und Kämpfer abziehen, um während der Pflanzsaison landwirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, sodass die Gefahr einer Hungersnot nicht noch weiter steigt;

4. *unterstreicht*, dass die Lücke in der Finanzierung des Plans für humanitäre Maßnahmen und des regionalen Plans für Flüchtlingshilfemaßnahmen dringend geschlossen werden muss, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, internationalen Geber und Partner, sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang zeitnah eingehalten werden, und höhere Beiträge zu leisten, um die Ausweitung der humanitären Hilfe zu ermöglichen, die erforderlich ist, um eine weitere Verschlimmerung der humanitären Lage zu verhindern;

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, sowie nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen, unter anderem im Hinblick auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, unter Hinweis darauf, dass zivile Einrichtungen, darunter Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Schulen, Kultstätten und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich national und lokal rekrutierten Personals, sowie Sanitätspersonal und dessen Transportmittel im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geschont und geschützt werden müssen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Einmischungen von außen, die darauf gerichtet sind, Konflikte und Instabilität zu schüren, zu unterlassen und stattdessen die Anstrengungen zugunsten eines dauerhaften Friedens zu unterstützen, *erinnert* alle Konfliktparteien und die Mitgliedstaaten, die den Transfer von Rüstungsgütern und Wehrmaterial nach Darfur erleichtern, an ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) festgelegten Waffenembargos und *erklärt erneut*, dass diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, für zielgerichtete Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) benannt werden können;

7. *fordert* die Konfliktparteien *auf*, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten anzustreben, die zu einer dauerhaften Lösung des Konflikts im Wege des Dialogs führt, mit fortgesetzter Unterstützung durch den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Sudan, Ramtane Lamamra, und die Hochrangige Gruppe der Afrikanischen Union für Sudan;

8. *befürwortet* das mit der Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und anderen wichtigen regionalen Akteuren abgestimmte Engagement des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Sudan, Ramtane Lamamra, zur Förderung des Friedens und eines inklusiven und umfassenden politischen Prozesses unter sudanesischer Führung und unter voller, gleichberechtigter, konstruktiver und sicherer Teilhabe der Frauen, der den Bestrebungen des sudanesischen Volkes gerecht wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen aktuellen Informationen, wie in Resolution 2715 (2023) festgelegt, über die Durchführung aller Elemente dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.